

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der co.met GmbH für die Leistung Workforcemanagement co.mobile®

## § 1 Anwendungsbereich

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der co.met GmbH - im Folgenden co.met genannt – in Zusammenhang mit der Leistung Workforcemanagement co.mobile® (inkl. App) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die co.met mit dem Auftraggeber – nachfolgend auch AG genannt - über die von ihr angebotenen Lieferungen und Leistungen in Zusammenhang mit der Leistung Workforcemanagement co.mobile® (inkl. App) und der co.read®-App schließt. Andere als die hierin enthaltenen Regelungen werden nur mit schriftlicher Anerkennung durch co.met wirksam. Selbst wenn co.met auf ein Schreiben Bezug nimmt, das abweichende Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

(2) Sofern und soweit die co.read®-App in Zusammenhang mit der Dienstleistung Kundenselbstablesung co.read (Modul 1 und Modul 2) beauftragt ist, gelten vorrangig die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der co.met GmbH für die Leistung Kundenselbstablesung co.read (Modul 1 und Modul 2).

(3) Sofern und soweit Endgeräte oder sonstige Gegenstände verkauft werden, gelten ergänzend die Allgemeine Verkaufsbedingungen der co.met GmbH für Werk- und Lieferverträge.

(4) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote in Zusammenhang Leistung Workforcemanagement co.mobile® (inkl. App) und der co.read-App an den Auftraggeber, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

(5) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist eine Vereinbarung in Textform oder eine Bestätigung von co.met in Textform maßgebend.

## § 2 Vertragsgegenstand

(1) co.mobile® -Center (Backend-System)

Gegenstand des Vertrags ist die internetbasierte Datenbankanwendung, die über ein technisches Dispositions-Backend bedient wird. Sofern und soweit von co.met nicht abweichend angeboten und vom AG beauftragt, sind im Einzelnen folgende Leistungen beinhaltet:

- Einrichtung und Anpassung vorhandener Datenübergabeschnittstellen am System der co.met zur Anbindung an das ERP-System des Auftraggebers; Anpassungen auf Seiten des ERP-Systems des AG sind nicht beinhaltet;
- Systemfunktionalität zur Organisation und Disposition von Arbeitsaufgaben, Zählern und Zubehör sowie das Anlegen von Zugängen zum Backend-System;
- Systemfunktionalität zur Abwicklung von Montageaufträgen (Zählereinstellungen, -eichwechsel, -reparaturaufträge oder -umbauten)
- Einspielen einer Datei „verfügbare Einbauzähler“ an Arbeitstagen, sofern und soweit die Datei bis 16:00 Uhr co.met vorliegt;
- Erstellung und Übermittlung der erfassten Daten an den AG gemäß der vorab definierten Schnittstelle als Datensatz ausschließlich über sftp- oder ftp-Server;
- Erstmalige Einrichtung der Systemfunktionalität zur Erstellung von Auswertungen zu Betriebsführung, Lager- und Anlagenprotokoll.

(2) co.mobile® -App

Gegenstand des Vertrages ist die Bereitstellung der co.mobile® -App zur Erfassung der durch das Backend-System organisierten und disponierten Aufgaben (vgl. § 2 Abs. (1)) auf ein geeignetes mobiles Endgerät (Tablet oder Smartphone). Sofern und soweit von co.met nicht abweichend angeboten und vom AG beauftragt, sind im Einzelnen folgende Leistungen beinhaltet:

- Bereitstellung der Installationsdatei der App mittels Downloadlink, der von der co.met per QR-Code zur Verfügung gestellt wird. Voraussetzung für den Download der Installationsdatei ist ein Barcodescanner sowie eine funktionierende Internetverbindung auf dem Endgerät;
- teilautomatisierte (siehe § 6 Abs. (1) Nr.17 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers) Synchronisierung von disponierten und erledigten Aufträgen in einem Dialog zwischen co.mobile® Center und der die co.mobile® -App über eine bestehende GPRS/EDGE/UMTS/LTE oder WLAN-Verbindung;
- Möglichkeit der Erfassung von aus- und eingebauter Messtechnik, Geo-Daten, Fotodokumentationen, Zählerständen, Unterschriften, Anlagenprotokollen, Kundendaten, Bemerkungen.

(3) co.read App

Sofern und soweit in Zusammenhang mit der Dienstleistung Kundenselbstablesung co.read (Modul 1 und Modul 2) beauftragt, ist Gegenstand des Vertrages die Bereitstellung der co.read® -App zur Erfassung der durch die im co.read-Sachbearbeiterportal disponierten Ableseaufträge auf

ein geeignetes mobiles Endgerät (Tablet oder Smartphone). Sofern und soweit von co.met nicht abweichend angeboten und vom Auftraggeber beauftragt, sind im Einzelnen folgende Leistungen beinhaltet:

- Bereitstellung der Installationsdatei der App mittels Downloadlink, der von der co.met per QR-Code zur Verfügung gestellt wird. Voraussetzung für den Download der Installationsdatei ist ein Barcodescanner sowie eine funktionierende Internetverbindung auf dem Endgerät;
- teilautomatisierte (siehe § 6 Abs. (1) Nr.17 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers) Synchronisierung von disponierten und erledigten Aufträgen in einem Dialog zwischen co.read® Center und der co.read® -App über eine bestehende GPRS/EDGE/UMTS/LTE oder WLAN-Verbindung;
- Möglichkeit der Erfassung von Geo-Daten, Fotodokumentationen, Zählerständen, Unterschriften, Kundendaten und Bemerkungen.

(4) Im Rahmen der co.mobile® -App und der co.read® -App (zusammen nachfolgend auch als „App“ bezeichnet) besteht die Möglichkeit der Anbindung von geeigneten Peripheriegeräten (Druckern und Optoköpfen), co.met stellt dem Auftraggeber auf Wunsch eine Empfehlung bzgl. aktuell verwendbarer Endgeräte zur Verfügung.

(5) co.met ist berechtigt die vorstehenden Leistungen ganz oder in Teilen auch durch Nachunternehmer ausführen zu lassen.

(6) Sonstige über den vorstehend beschriebenen Leistungsumfang hinausgehende Leistungen sind gesondert zu beauftragen und werden auf Nachweis nach Aufwand gem. den angebotenen Sätzen abgerechnet.

## § 3 Angebote, Vertragsschluss

(1) Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich eine verbindliche Zusicherung erfolgte oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten ist. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn co.met sie bestätigt oder wenn co.met ihnen durch Ausführung der Leistung nachkommt. Der Vertrag kommt zustande aufgrund der Bestellung des Kunden durch Ausfüllen und Unterzeichnen des Beauftragungs-/ Bestellformulars einerseits und Bestätigung oder Ausführung der Beauftragung durch die co.met andererseits. Beauftragung und Bestätigung der Beauftragung erfolgen jeweils in Textform, insbesondere per Fax.

(2) Angaben der co.met im Rahmen der Auftragsbestätigung zu Stückzahlen basieren auf den Angaben des Auftraggebers im Rahmen der Bestellung/ Beauftragung. co.met übernimmt keine Gewähr für diese Angaben. Die Abrechnung erfolgt in jedem Fall nach den beauftragten Paketen zzgl. etwaiger Überhänge.

(3) Soweit nichts Abweichendes vereinbart kann das Vertragsverhältnis nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von beiden Parteien mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum 31.12. eines Kalenderjahres gekündigt werden. Andernfalls verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere 12 Monate.

(4) co.met behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvorschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung der co.met weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen der co.met diese Gegenstände vollständig an diese zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

## § 4 Voraussetzungen Telekommunikation und Hardware

(1) Voraussetzung der nutzerinitiierten (siehe § 6 Abs. (1) Nr. 17: Mitwirkungspflichten des Auftraggebers) Synchronisation der Informationen zwischen co.mobile® -Center und der co.mobile®-App ist eine bestehende Internetverbindung (GPRS/EDGE/UMTS/LTE oder WLAN).

(2) Voraussetzung der Nutzung der co.mobile® -App und der co.read® -App ist ein geeignetes mobiles Endgerät (Tablet oder Smartphone). Die Geeignetheit setzt zumindest die SIM-Kartenfähigkeit und ein funktionierendes Android-Betriebssystem bei dem mobilen Endgerät voraus. co.met stellt dem Auftraggeber auf Wunsch eine Empfehlung bzgl. aktuell verwendbarer Endgeräte zur Verfügung.

## § 5 Veröffentlichung der Vertragsbeziehung

co.met ist mit Vertragsschluss berechtigt, Name und Firmenlogo des Auftraggebers in die Kunden-/ Referenzliste aufzunehmen und auf ihrer Homepage zu veröffentlichen.

## § 6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber wird die ihn zur Leistungserbringung und -abwicklung dieses Vertrages treffenden Mitwirkungspflichten erfüllen. Er wird insbesondere:

1. einen verantwortliche/n Ansprechpartner/in und eine/n Stellvertreter/in benennen;
2. Alle Benachrichtigungen per E-Mail an co.mobile@co-met.info senden;
3. das Formblatt „Detailabstimmung“ vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllen;
4. für den Fall, dass er nicht die Standardschnittstellen der co.met verwendet, der co.met eine detaillierte Beschreibung (inkl. sämtlicher beauftragter Versorgungsarten) seiner Datenschnittstelle unverzüglich nach Beauftragung zur Verfügung stellen und Änderungen an der bestehenden Schnittstelle des AG mindestens sechs Wochen vor Implementierung ankündigen;
5. im Falle der erstmaligen Beauftragung der co.met mit den vertragsgegenständlichen Leistungen oder des Wechsels des ERP-Systems sowie im Falle der Änderung oder Anpassungen von Schnittstellen vor Übergabe der Anforderungsdatei „zu wechselnde Zähler“ eine Test-Anforderungsdatei „zu wechselnde Zähler“ gemäß vereinbarter Datenspezifikation erstellen und diese zusammen mit einer fachlichen und strukturellen Beschreibung der Schnittstellen mit einer angemessenen, im Einzelfall zu vereinbarenden Vorlaufzeit an co.met übergeben;
6. den fehlerfreien Import der von co.met zur Verfügung gestellten Test-Datei in sein ERP-System schriftlich binnen zwei Arbeitstagen nach Übergabe der Testdatei bestätigen;
7. eine Anforderungsdatei „zu wechselnde Zähler“ gemäß vereinbarter Datenspezifikation erstellen und die Daten mit einem Vorlauf von mindestens fünf Arbeitstagen an co.met übergeben und co.met über die erfolgte Übergabe binnen eines Werktages per E-Mail benachrichtigen;
8. eine Datei „verfügbare Einbauzähler“ gemäß vereinbarter Datenspezifikation erstellen und die Daten mit einem Vorlauf von mindestens einem Arbeitstag übergeben und co.met über die erfolgte Übergabe unverzüglich per E-Mail benachrichtigen;
9. einen Wechsel des ERP-Systems co.met unverzüglich, mindestens jedoch sechs Wochen vor Übergabe der Anforderungsdatei „zu wechselnde Zähler“ mitteilen und daraus resultierenden Anpassungen gesondert nach den jeweils geltenden Stundensätzen von co.met vergüten;
10. im Fall der erstmaligen Beauftragung sowie eines Wechsels des ERP-Systems prüfen, ob alle von ihm vorab definierten erforderlichen Informationen über die Import-Schnittstelle übergeben wurden und an den vorgegebenen Feldern implementiert sind;
11. im Fall eines Wechsels des ERP-Systems den fehlerfreien Import der von co.met zur Verfügung gestellten Test-Datei in das neue System schriftlich binnen zwei Arbeitstagen nach Übergabe der Testdatei bestätigen;
12. Gestaltung und Inhalt von Anlageprotokollen je Energieart prüfen und per E-Mail freigegeben;
13. ein Firmenlogo als Bilddatei in einem gängigen Dateiformat und mit einer Mindestauflösung von 72 dpi zur Verfügung stellen;
14. durch ihn veranlasste Änderungen an Schnittstellen, Abläufen und sonstige, die Leistungserbringung und -abwicklung durch co.met betreffende, Informationen ohne schuldhaftes Zögern co.met mitteilen;
15. spätestens zwei Arbeitstage vorab per E-Mail mitteilen, wenn eine zeitliche Umstellung des in der Detailabstimmung festgelegten Intervalls der Bereitstellung der Ergebnisdaten zum Einspielen in sein ERP-System erfolgen soll;
16. mitteilen, wie mit im Kalenderjahr nicht bearbeiteten Aufträgen verfahren werden soll: Löschung, Zurücksetzen oder Übernahme in das nächste Kalenderjahr;
17. regelmäßig, zumindest einmal täglich, die Datensynchronisation in der App anstoßen;
18. die Gebrauchsanweisungen in der von der co.met als pdf bereitgestellten Bedienungsanleitung befolgen.

(2) Verletzt der Auftraggeber schuldhaft Mitwirkungspflichten, so ist co.met berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

## § 7 Leistungs- und Lieferfristen

(1) Von co.met in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Der Beginn der von co.met angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Die Vereinbarung von Lieferterminen oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die co.met.

(2) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist co.met berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

(3) Im Falle der Übergabe einer Datei „verfügbare Einbauzähler“ an Arbeitstagen nach 16:00 Uhr, erfolgt das Einspielen der Datei im Laufe des folgenden Arbeitstages am Sitz der co.met.

## § 8 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Maßgeblich sind ausschließlich die in der Auftragsbestätigung von co.met genannten Preise. Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Alle Rechnungsbeträge sind mit Zugang der Rechnung fällig und spätestens 14 Tage nach diesem Zeitpunkt zu zahlen. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei co.met. Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat ausschließlich auf das seitens co.met benannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

(3) Befindet sich der Auftraggeber bei Zahlungen gegen Rechnung mit der Zahlung im Verzug, so hat er Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz zu zahlen, wenn weder der Auftraggeber noch co.met einen niedrigeren bzw. höheren Schaden nachweisen. Die Verzugszinsen fallen bei Überschreitung des Zahlungsziels auch ohne Mahnung an.

(4) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(5) co.met ist berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der co.met durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

## § 9 Rechte an Software

(1) co.met räumt dem Auftraggeber an co.mobile® -Center nach Maßgabe des Folgenden während der Laufzeit des Vertrages ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht zur Nutzung im Wege des Application Service Providing ein. Der Auftraggeber erhält damit die technische Möglichkeit und Berechtigung, auf co.mobile® -Center mittels Telekommunikationsverbindung (Internet) zuzugreifen und mittels eines Browsers die Funktionalitäten der Applikation gemäß diesem Vertrag zu nutzen. Darüber hinausgehende Rechte erhält der Auftraggeber nicht.

(2) Der AG hat das Recht, die App auf der gem. Bestellschein angegebenen Anzahl von mobilen Endgeräten zu installieren und während der Vertragslaufzeit zu nutzen. Mit dem Ende der Vertragslaufzeit erlischt jegliches Nutzungsrecht an der App. Der AG ist mit Ablauf des Vertrags zudem verpflichtet, die App von allen mobilen Endgeräten zu deinstallieren.

(3) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, co.mobile® -Center und App über die nach Maßgabe dieses Vertrages erlaubte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder sie Dritten zugänglich zu machen. Insbesondere ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, co.mobile® -Center und App oder Teile davon zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, vor allem nicht zu vermieten oder zu verleihen. Im Falle einer unberechtigten Nutzungsüberlassung hat der Auftraggeber co.met auf Verlangen unverzüglich sämtliche Angaben zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Nutzer zu machen.

(4) Wird die vertragsgemäße Nutzung von Backend-System co.mobile® -Center und App ohne Verschulden von co.met durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so ist co.met berechtigt, die hierdurch betroffenen Leistungen zu verweigern. co.met wird den Auftraggeber hiervon unverzüglich unterrichten und ihm in geeigneter Weise den Zugriff auf seine Daten ermöglichen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall nicht zur Zahlung verpflichtet. Sonstige Ansprüche oder Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

(5) An dazugehörigen Dokumentationen wird für die Laufzeit des Vertrages ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Benutzungsrecht zur internen Nutzung eingeräumt.

(6) Quelltext wird nicht zur Verfügung gestellt.

## § 10 Systemverfügbarkeit

(1) „co.mobile® -Center steht grundsätzlich sieben Tage pro Woche jeweils 24 Stunden pro Tag zur Verfügung. co.met stellt die co.mobile® -Center mit einer Verfügbarkeit von mindestens 98,00 % über den Zeitraum der Ablesekampagne bereit. Die Verfügbarkeit berechnet sich nach der Formel

Verfügbarkeit in % = (Summe der h der Ablesekampagne – Summe der Ausfallzeiten h der Ablesekampagne in h) / Summe der h der Ablesekampagne \* 100

Im Rahmen der Ermittlung der Summe der h der Ablesekampagne werden angefangene Monate mit ihrer vollen Stundenanzahl berücksichtigt.

(2) Bei der Bemessung der Summe der Ausfallzeiten gemäß § 10 Abs. (1) bleiben außer Betracht:

1. Zeiten der Nichtverfügbarkeit von co.mobile® -Center, die darauf beruhen, dass die vom Auftraggeber zu schaffenden erforderlichen technischen Voraussetzungen für den Zugang zu co.mobile® -Center vorübergehend nicht gegeben sind, beispielsweise bei Störungen der Hardware des Kunden;
2. Zeiten der Nichtverfügbarkeit von co.mobile® -Center wegen Störungen, die auf Fehlern des Datenübertragungsnetzes beruhen oder im Verantwortungsbereich des Datenübertragungsunternehmens liegen;
3. Zeiten der Nichtverfügbarkeit von co.mobile® -Center wegen höherer Gewalt, insbesondere wegen Stromausfällen, die nicht im Einflussbereich des Auftragnehmers stehen;
4. Zeiten der geplanten Nichtverfügbarkeit von co.mobile® -Center wegen Wartungsarbeiten des Auftragnehmers;
5. Zeiten der Nichtverfügbarkeit von co.mobile® -Center wegen Störungen in oder aufgrund des Zustandes der nicht von co.met oder seinen Erfüllungsgehilfen bereit zu stellenden Infrastruktur;
6. Zeiten der Nichtverfügbarkeit von co.mobile® -Center wegen Störungen oder sonstigen Ereignissen, die nicht von co.met oder einem seiner Erfüllungsgehilfen verschuldet sind;
7. Zeiten der Nichtverfügbarkeit von co.mobile® -Center wegen unerheblicher Minderung der Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch.

(3) co.met ist berechtigt, co.mobile® -Center und die App zu warten, zu pflegen und Datensicherungen vorzunehmen. Soweit sich hieraus Zeiten der Nichtverfügbarkeit ergeben (Zeiten der geplanten Nichtverfügbarkeit), wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese vorab, soweit möglich, ankündigen. Wenn und soweit der Auftraggeber in Zeiten der geplanten Nichtverfügbarkeit co.mobile® -Center nutzen kann, so besteht hierauf kein Rechtsanspruch. Kommt es bei einer Nutzung von co.mobile® -Center in Zeiten der geplanten Nichtverfügbarkeit zu einer Leistungsreduzierung oder -einstellung, so besteht für den Auftraggeber insbesondere kein Anspruch auf Gewährleistung oder Schadensersatz.

#### § 11 Nacherfüllung

(1) Erbringt co.met eine geschuldete Leistung nicht oder nicht wie geschuldet, ist co.met lediglich verpflichtet, die Leistung ohne Mehrkosten für den Auftraggeber innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist vertragsgemäß zu erbringen (Nacherfüllung). Voraussetzung ist eine Rüge des Auftraggebers, die unverzüglich zu erfolgen hat, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Auftraggebers von der nicht oder nicht wie geschuldet erbrachten Leistung.

(2) Schlägt die Nacherfüllung nach angemessener Frist fehl, kann der Auftraggeber den Vertrag kündigen oder nach Maßgabe von § 12 Schadensersatz und/ oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Das Recht zur Kündigung ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung nur unerheblich ist. Die Frist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Nacherfüllung ist fehlgeschlagen, wenn drei Versuche zur Behebung der Nicht- oder Schlechtleistung nicht zum Erfolg geführt haben.

#### § 12 Haftungsausschluss, -beschränkung

(1) co.met haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die co.met nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse co.met die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist co.met zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Leistungsfristen oder verschieben sich die Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Leistung nicht zumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber co.met vom Vertrag zurücktreten.

(2) Die Haftung der co.met auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 12 eingeschränkt.

(3) co.met haftet nicht

- a) im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen;
- b) im Falle grober Fahrlässigkeit seiner nicht-leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen,

soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Unter vertragswesentlichen Pflichten (Kardinalpflichten) sind Pflichten zu verstehen, die die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen kann.

(4) Soweit co.met dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die co.met bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihr bekannt waren oder die sie hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

(5) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der co.met für Sachschäden auf einen Betrag von EUR 100.000 je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(6) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der co.met.

(7) Soweit co.met technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(8) Für den Verlust oder die Veränderung von Daten haftet co.met nur in dem Umfang, der auch dann unvermeidbar wäre, wenn der Auftraggeber seiner Datensicherungsobliegenheit in adäquaten Intervallen nachgekommen wäre.

(9) Die Einschränkungen dieses § 12 gelten nicht für die Haftung der co.met wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder im Fall einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(10) Sämtliche Schadensersatzansprüche gegen co.met, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens in einem Jahr ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht im Fall einer Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit sowie im Fall einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder im Fall einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(11) Das Einhalten einer Leistungs- oder Lieferfrist ist immer von der rechtzeitigen Selbstbelieferung abhängig. Hängt die Liefermöglichkeit von der Belieferung durch einen Vorlieferanten ab und scheidet diese Belieferung aus Gründen, die co.met nicht zu vertreten haben, so ist co.met zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dem Auftraggeber steht ein Recht auf Schadensersatz aus diesem Grunde dann nicht zu.

(12) Gleiches gilt, wenn aufgrund von höherer Gewalt oder hoheitlichen Entscheidungen oder anderen Ereignissen die Lieferung wesentlich erschwert oder unmöglich wird und co.met dies nicht zu vertreten hat. Der Auftraggeber wird in den genannten Fällen unverzüglich über die fehlende Leistungsmöglichkeit unterrichtet und eine bereits erbrachte Leistung wird unverzüglich erstattet.

#### § 13 Datenschutz

(1) Die Parteien beachten die in Deutschland gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und werden ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.

(2) Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Auftraggeber selbst oder durch co.met personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist, und stellt im Falle eines Verstoßes co.met von Ansprüchen Dritter frei.

(3) Es wird klargestellt, dass der Auftraggeber "Herr der Daten" bleibt. Der Auftraggeber ist hinsichtlich der Verfügungsbefugnis und des Eigentums an sämtlichen auftraggeberspezifischen Daten Alleinvertigter. co.met nimmt keinerlei Kontrolle der auftraggeberspezifischen Daten bezüglich einer rechtlichen Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung vor; diese Verantwortung übernimmt ausschließlich der Auftraggeber. co.met ist verpflichtet, die auftraggeberspezifischen Daten ausschließlich nach dessen Weisung und im Rahmen dieses Vertrages zu erheben, verarbeiten und/ oder zu nutzen.

(4) co.met kann Unteraufträge vergeben. co.met hat dem Unterauftragnehmer die den vorstehenden Absätzen entsprechenden Verpflichtungen aufzuerlegen.

(5) co.met trifft die technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen gemäß der Anlage zu § 9 BDSG. Der Auftraggeber ist grundsätzlich nicht berechtigt, Zugang zu den Räumlichkeiten mit den Servern und der Betriebssoftware zu verlangen. Hiervon unberührt bleiben Zutrittsrechte des Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers nach schriftlicher Anmeldung zur Prüfung der Einhaltung der Erfordernisse gemäß Anlage zu § 9 BDSG sowie des sonstigen gesetz- und vertragskonformen Umgangs der co.met mit personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Vertrages.

(6) Soweit co.met personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt, liegt eine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von § 11 BDSG vor. Zur Ausgestaltung dieser Auftragsdatenverarbeitung treffen die Parteien eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung.

(7) Sämtliche Daten werden vertraulich behandelt. Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten werden gespeichert und im erforderlichen Rahmen der Ausführung der Bestellung gegebenenfalls an verbundene Unternehmen und Zusteller weitergegeben, bzw. an Versicherungen/Banken zu Abrechnungszwecken.

#### **§ 14 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**

(1) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist – soweit rechtlich zulässig – Saarbrücken.

(2) Die Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

#### **§ 15 Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen und/ oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen während der Vertragslaufzeit werden dem Auftraggeber spätestens sechs Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit in Textform angeboten. Die Zustimmung des Auftraggebers zum Angebot von co.met gilt als erteilt, soweit er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt zumindest in Textform gegenüber co.met angezeigt hat. co.met wird den Auftraggeber auf diese Genehmigungswirkung in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder sollte sich darin eine Lücke herausstellen, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

(3) Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine rechtswirksame Ersatzregelung treten, die dem aus diesem Vertrag erkennbaren Willen der Parteien, dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung und des Gesamtvertrages Rechnung trägt bzw. möglichst nahe kommt. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung beruht. Es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.